

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von gemeinen unbenanten Fragstucken/ auff Bekentnuß/ die auß Marter
geschicht

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

So der Gefragte Zauberey bekent.

Item / Bekent jemand Zauberey / soll man auch nach der Ursach
 vnd Umbstenden (als ob steht) fragen / vnd des mehr / womit / vnd
 wie die Zauberey geschehen sey / mit was Wortten oder Wercken / vnd
 ob sie der bezauberten Person wieder helffen möge / So dann die gefragte
 Person anzeigt / daß sie etwas eingraben oder behalten hette / das zu sol-
 cher Zauberey dienstlich seyn solt / so soll man darnach suchen / ob man
 solches finden möge / wer aber solches mit andern Dingen / durch Wort
 oder Werk gethon / soll man dieselben auch ermesen / ob sie Zauberey
 auff ihn ertragen mögen / Er soll auch gefragt werden / von wem er solch
 Zauberey gelernt / vnd wie er daran kommen sey / ob er auch solche Zau-
 berey gegen mehr Personen gebraucht / vnd gegen wem / was Schadens
 auch damit geschehen sey.

LXIIII.

LXXI

Von gemeinen vnbenanten Fragstücken / auff
 Bekentnuß / die auß Marter
 geschicht.

Item / Auß den obgemelten kurzen Vnderrichtungen / mag ein je-
 der Verstendiger wol merken / was nach Gelegenheit jeder Sachen /
 auff die bekenten Mißethat des Gefragten / weiter vnd mehr zufragen
 sey / das zu Erfahrung der Wahrheit dienstlich seyn möge / das alles zu-
 lang zuschreiben were / aber ein jeder Verstendiger auß dem obgemelten
 anzeigen / wol verstehen kan / wie er solche Beyfrage in andern Fällen
 thun soll / damit solche Warzeichen vnd Umbstende / von dem jenen /
 der ein Mißethat bekent hat / bracht werden / die kein Vnschuldiger
 wissen oder sagen kan / vnd wie der Gefragte die fürgehalten Vnterschied
 erzelt / soll auch eigentlich auffgeschriben werden.

LXV.



E

Von

LXXII